



Firma
Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen
z.H. Herrn Forke
Heriwardstraße 15
28759 Bremen

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen

1) 63/30217-21
2) 63/30218-21

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
24.10.2023

**Errichtung von 9 Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-6.0/7.2 MW
(169 m NH, 162 m RotorØ, 250 m GH, je 6,0 MW)**

- 1) Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG**
- 2) Änderung/Erweiterung des Vorhabens (6,0 MW statt 7,2 MW, Anwendung § 45b BNatSchG)
Antrag nach §§ 4, 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Zeven, Außenbereich/Wistedt 3, 5, Gyhum, Außenbereich/Wehldorf 10
Gemarkung Wehldorf, Flur 10, Flurstück 21, Gemarkung Wistedt, Flur 3, Flurstücke 10/8, 16/1, 20/5,
28, 30/8, Flur 5, Flurstücke 15/1, 18/3, 144/43**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres

- **Widerspruchs vom 10.03.2023, Aktenzeichen 63/20417-23
Widerspruch gegen die Ziffern A2, A3, A5, C14, D21-27, D30 der BImSchG-Genehmigung**
- **Antrags gemäß § 16 BImSchG vom 12.06.2023, Aktenzeichen 63/30218-21
Änderung des Vorhabens (6,0 MW statt 7,2 MW, Anwendung § 45b BNatSchG)
ergehen folgende Entscheidungen:**

Ihr Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG im Rahmen des Änderungsantrags 63/30218-21 wird hiermit abgelehnt. Über die Möglichkeit der Anwendung im Rahmens des Widerspruchs 63/20417-23 ergeht nach Prüfung ein gesonderter Bescheid.

Im Übrigen wird die Genehmigung vom 16.02.2023, Aktenzeichen 63/30217-21 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Inhalt der Genehmigung auf Seite 1 und 2 (Änderungen in rot)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/6,0 MW
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
 - Leistung: je 6,0 MW, insgesamt also 54,0 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817

- Maximale Schallleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA 01 bis WEA 04	106,0 dB(A)	PO6000	103,7 dB(A)	SO2
WEA 05 bis WEA 09			106,0 dB(A)	P6000

- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz						
	63	125	250	500	1000	2000	4000
PO6000	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0
SO2	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5

- die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
- die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
- wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Aufschiebende Bedingung A3 zur Erschließung (Neufassung)

- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) eine Bestätigung der Stadt Zeven vorgelegt wird, dass die Erschließung gesichert ist bzw. die Wirksamkeit der Erschließungsvereinbarung eingetreten ist.

Anmerkung:

Nach Mitteilung der Stadt Zeven wurde zwischen Ihnen und der Stadt eine Erschließungsvereinbarung getroffen. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung tritt jedoch erst ein, sobald die entsprechenden Bürgschaften durch Sie eingereicht werden. Dies ist aktuell noch nicht erfolgt. Nach Ihrer Mitteilung sind diese Bürgschaften zwar bereits vorbereitet, aber wg. der aufschiebenden Wirkung des Nachbarwiderspruchs noch nicht eingereicht worden.

Zu berücksichtigende Immissionsschutzgutachten C10 (Änderungen in rot)

- Das Schallschutzgutachten 20-127-GBD-13 vom 08.06.2023 und das Schattenwurfgutachten 20-127-GBD-12 vom 17.05.2023, erstellt von T&H Ingenieure, sind Bestandteile dieser Genehmigung.

Regelungen zum Schall C14 bis C16 (Änderungen in rot)

14. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Zumindest bei den Immissionsorten IO1, IO11 und IO13 liegt eine Gemengelage vor. Hier kann gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm ein Zwischenwert von mindestens 42 dB(A) nachts zu Grunde gelegt werden. Da nach den vorgelegten Gutachten für die beantragten Modi die gesetzlichen Immissionsrichtwerte aber bereits ausreichend sind (vgl. Schallgutachten bzw. daraus resultierend Ziffer 15 der Genehmigung), wurde auf die Festsetzung von Zwischenwerten für die diversen (also nicht nur die im Gutachten konkret benannten) Immissionsorte verzichtet.

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hindergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Gegebenenfalls ist die Einhaltung durch Leistungsreduzierenden Betrieb einzelner WEA einzuhalten.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

15. Der Schalleistungspegel von **106,0 dB(A)** im Modus **PO6000** darf von allen beantragten WEA tagsüber nicht überschritten werden. Die beantragten WEA 01 bis WEA **04** dürfen im Modus **SO2** nachts den Schalleistungspegel von **103,7 dB(A)** nicht überschreiten, die WEA **05** bis WEA 09 den Wert von **106,0 dB(A)**. Der Schalleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

16. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebs- modus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz						
	63	125	250	500	1000	2000	4000
PO6000	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0
SO2	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5

Vermeidungsmaßnahme D30 (Ergänzung in rot)

30. Als weitere Vermeidungsmaßnahme sind zwei Nistkästen für Turm- und Baumfalke auf Strommasten ca. 1 km außerhalb des Windparks vor Inbetriebnahme des Windparks anzubringen. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Entgegen der so von Ihrem Gutachter vorgeschlagenen Maßnahme sind statt der Strommasten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auch andere geeignete Masten zulässig.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung unverändert.

BEGRÜNDUNG ALLGEMEIN - VERFAHRENSABLAUF

Sie hatten zunächst bei mir für die Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V162-6.0 MW (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, je 6,0 MW) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG im Windkraftstandort Wistedt-Wehldorf-Brüttendorf, der im RROP2020 des Landkreises als Vorranggebiet dargestellt ist, beantragt.

Gegenstand des Antrags waren auch die freiwillige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für dieses Vorhaben ist die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Die Einwendungen wurden am 07.07.2021 öffentlich erörtert.

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zwischen den Gemeinden und Ihnen im Zuge einer Klage gegen die von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Auf Grund der Reduzierung der Anlagen wurden teilweise auch die zunächst geplanten Standorte verschoben. Außerdem wurde die Leistung der Anlagen von 6,0 MW auf 7,2 MW erhöht, ohne die Ausmaße der Anlagen zu verändern.

Die Genehmigung wurde am 16.02.2023 erteilt, ohne eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gegen diese Genehmigung wurden seitens 3 der Einwender Widerspruch erhoben. Außerdem hatten Sie selbst gegen folgende Regelungen der Genehmigung Widerspruch erhoben, wobei diese Punkte teilweise mit der nachträglichen Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ BNatSchG begründet werden.

A2	Rückbaubürgschaft
A3	Bestätigung Erschließung
A5	Naturschutzrechtliches Ersatzgeld
C14	Einhaltung Immissionsrichtwerte
D21	Fledermausabschaltung
D22	Mäusebussard-Horst
D23	Ersatz Mäusebussard-Horst
D24	Vermeidungsmaßnahmen Mäusebussard, Rotmilan
D25	Konkretisierung D24
D26	Konkretisierung D24
D27	Abschaltung während Mahd/Ernte
D30	Nistkästen auf Stromkästen

Im Zuge eines Drittwiderspruchs wurde in einem Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt, da für die Änderung des Vorhabens

keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Die Genehmigung ist dadurch nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam geworden.

Am 12.06.2023 haben Sie gemäß § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung des Vorhabens beantragt. Gegenstand dieses Änderungsantrags ist einerseits die Verwendung des bereits ursprünglich beantragt gewesenen Anlagentyps mit 6,0 MW und andererseits die Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45b BNatSchG. Standorte und Ausmaße der Anlagen bleiben dagegen gegenüber der Genehmigung unverändert.

Für die wesentliche Änderung haben Sie gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Nach öffentlicher Auslegung der Unterlagen wurden die Einwendungen am 22.09.2023 öffentlich erörtert.

BEGRÜNDUNG ABLEHNUNG ANWENDUNG § 45B BNATSchG

Mit Wirkung zum 29.07.2022 - also bereits vor Erteilung der Genehmigung - ist der ins BNatSchG eingefügte § 45b in Kraft getreten. Die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 4 BNatSchG sieht dabei vor, dass diese Regelung bei bereits vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragten Vorhaben nicht grundsätzlich, sondern nur auf besonderen Antrag der Antragsteller zur Anwendung kommt. Ein entsprechender Antrag wurde vor Erteilung der Genehmigung nicht gestellt - bei Erteilung der Genehmigung wurde § 45b somit (quasi auf Grund Ihres Wunsches, da Sie den entsprechenden Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt haben) nicht angewandt.

Nachdem Sie bereits im Widerspruchsverfahren einzelne Punkte mit § 45b BNatSchG begründet haben, haben Sie auch im Rahmen des Änderungsantragsantrags die nachträgliche Anwendung des § 45b beantragt.

Nach einer weiteren, zum 29.03.2023 (also nach Erteilung der Genehmigung) in Kraft getretenen Änderung des § 6 WindBG gilt allerdings inzwischen folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor.

Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage ist die Regelung des § 6 WindBG zwingend und nicht nur auf Antrag anzuwenden. Da eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Änderungsantrags vom 12.06.2023 somit rechtlich gar nicht mehr vorgesehen ist, ist auch die Anwendung des § 45b BNatSchG im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG nicht möglich.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird eine Anwendung des § 45b jedoch möglich sein. Hier ergeht nach einer weitergehenden Prüfung ein gesonderter Bescheid. Eine Entscheidung ist derzeit noch nicht möglich, zumal Ihr Rechtsanwalt zunächst das Ruhen dieses Widerspruchsverfahrens gewünscht hatte und evtl. noch Unterlagen von Ihnen nachzureichen sind.

BEGRÜNDUNG LÄRM UND SCHATTEN

Die folgenden Änderungen der Genehmigung beruhen zunächst aus der Änderung des Anlagentyps, da die Anlagen mit der geringeren Leistung (6,0 MW statt wie bisher genehmigt 7,2 MW) einen niedrigeren Schalleistungspegel haben:

- Inhalt der Genehmigung (Seiten 1ff dieses Bescheids)
- Ziffern C10, C14 - bis C16

Nach dem vorgelegten Schallschutzgutachten überschreitet der Richtpegel auch bei der beantragten Abregelung an den Immissionsorte IO1 und IO13 mit 41 dB(A) zwar leicht den Immissionsrichtwert von 40 dB(A); gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aber auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

- Beim IO1 in Brüttendorf handelt um einen bisher unbebauten Bereich, der im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt ist. Die östliche Kante dieses Bereichs wurde nach Absprache zwischen der (Samt-)Gemeinde und der Antragstellerin im Gutachten mit berechnet. Für dieses Gebiet scheidet die Aufstellung eines Bebauungsplans allerdings seit Jahrzehnten an der erheblichen Geruchsproblematik. Ob hier vor dem evtl. Ablauf eines Bestandsschutzes ehemaliger Tierhaltungen vor dem 01.01.2031 (vgl. § 71 Abs. 2 NBauO) die Ausweisung eines Wohngebiets durch einen Bebauungsplans überhaupt möglich ist, vermag ich mangels Unterlagen (z.B. Erklärungen der ehemaligen tierhaltenden Betriebe zur Aufgabe der Nutzung) derzeit nicht zu beurteilen.
- Da der Anlagentyp bisher nicht lärmtechnisch vermessen wurde, war bei der Berechnung ein Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen. Im Genehmigungsbescheid ist unter Ziffer 14 eine Abnahmemessung vorgesehen. Bei diesen Abnahmemessungen stellt sich regelmäßig heraus, dass die Anlagen leiser sind als vom Hersteller angegeben (was auch mit privaten Schadensersatzansprüchen der Betreiber gegen die Hersteller zu tun hat, falls sich herausstellt, dass die Anlagen nicht den zugesagten Schalleistungspegel einhalten). Auf der Praxis heraus ist also davon auszugehen, dass die Richtpegel tatsächlich niedriger sind als prognostiziert. Nichtsdestotrotz war der Sicherheitszuschlag im Gutachten natürlich zu berücksichtigen.

Im Kommentar Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann TA Lärm 3 Rn. 19 wird dazu folgendes ausgeführt:

„Die Begrenzung der Immissionsrichtwertüberschreitung auf höchstens 1 dB(A) muss nach Absatz 3 „dauerhaft sichergestellt“ sein; d. h. für die überschaubare Zukunft muss eine höhere Überschreitung der Immissionsrichtwerte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen erscheinen.“

Zur dauerhaften Sicherstellung führt das Oberverwaltungsgericht Hessen in seiner Entscheidung vom 25.07.2011 - Az. 9 A 103/11 - aus:

„Es ist auch dauerhaft sichergestellt, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies folgt nach Einschätzung des Senats daraus, dass es zu der Überschreitung des Richtwertes von 0,9 dB(A) nur kommt, weil die zur Genehmigung beantragte Anlage mit einem Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) belegt wurde.“

- Gemäß § 31k BImSchG dürfte der zulässige Immissionsrichtwert derzeit auf Antrag sogar um bis zu 4 dB(A) überschritten werden.

Insofern ist die Überschreitung zulässig.

Im Übrigen kommt zusätzlich auch die Anwendung der Regelung der Ziffer 6.7 der TA Lärm zur Gemengelage in Betracht. Auch wenn hier keine verbindliche Aussage zu allen (also nicht nur den im Gutachten berechneten) Immissionsorten erfolgt, liegt derzeit eine Gemengelage zumindest an den Immissionsorten IO1, IO11 und IO13 vor, so dass zumindest an diesen Immissionsorten gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm ein Zwischenwert zu bilden ist, so dass auch höhere als die in den in der TA Lärm genannten Regel-Richtwerte Anwendung finden könnten.

BEGRÜNDUNG SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Die aufschiebende Bedingung A3 zur Erschließung wurde auf Grund der zwischenzeitlichen Gespräche zwischen den (Samt-)Gemeinden und Ihnen an den aktuellen Stand angepasst. Auch wenn es hier zwischenzeitlich zu einer endgültigen Einigung gekommen ist, fehlt es lt. Mitteilung der Stadt Zeven immer noch an der finalen Umsetzung der Vereinbarung, da vertraglich vereinbarte Bürgschaften noch nicht vorgelegt wurden. Insofern konnte Ihrem Widerspruch zu diesem Punkt nicht vollständig stattgegeben werden, sondern die Bedingung lediglich aktuell angepasst werden.

Die Vermeidungsmaßnahme D30 in der Genehmigung entspricht dem von Ihnen vorgelegten Gutachten und ist somit eine antragsgemäße Entscheidung. Ergänzend zum Vorschlag Ihres Gutachters wäre die Anbringung der Nistkästen aber auch an anderen geeigneten Masten möglich, so dass dieser Punkt ebenfalls angepasst wurde.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

HINWEISE

Auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Drittwiderspruchs darf derzeit noch nicht mit dem Bau begonnen werden.

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids:

- Antrag vom 12.06.2023
- Schallschutzgutachten 20-127-GBD-13 vom 08.06.2023, erstellt von T&H Ingenieure
- Schattenwurfgutachten 20-127-GBD-12 vom 17.05.2023, erstellt von T&H Ingenieure

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt